

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 421/08 B

L 6 R 1645/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 1667/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 21.9.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts vom 25.9.2008 besonders hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Soweit die Klägerin in ihrem weiteren Schreiben vom 1.10.2008 beantragt, ihr einen Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen, sieht das Gesetz dies im Wesentlichen nur im Rahmen eines Prozesskostenhilfeverfahrens vor. Einen entsprechenden Antrag hat die Klägerin nicht gestellt; dieser könnte schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (7.10.2008) nicht vorgelegt hat (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

